

Auszug aus dem ACT-Newsletter von Mai 2011

Freischaffende aus dem Kulturbereich können sich einer Pensionskasse anschliessen. Unter bestimmten Bedingungen müssen sich auch Arbeitgeber von Freischaffenden an der 2. Säule beteiligen. Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit kann freiwillig versichert werden.

WAS IST DIE 2. SÄULE?

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule der Altersvorsorge und soll zusätzlich mit der AHV/IV/EO die Risiken des Todes und der Invalidität finanziell abdecken und eine Altersrente sichern. Während die 1. Säule (also die AHV/IV/EO) das Existenzminimum sicherstellt, soll die berufliche Vorsorge (auch Pensionskasse genannt) den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch, sofern man ein Jahreseinkommen von CHF 20'880 überschreitet und mehr als drei Monate angestellt ist.

Mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmende haben die Möglichkeit der «freiwilligen beruflichen Vorsorge», an der sich der Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen ebenfalls beteiligen muss. Selbständigerwerbende unterliegen nicht dem Obligatorium, sie können sich jedoch freiwillig versichern.

WAS MUSS ICH ALS MEHRFACHBESCHÄFTIGTE/R ARBEITNEHMER/IN UNTERNEHMEN, DAMIT DIE ARBEITGEBER DIE HÄLFTE AN MEINE 2. SÄULE ZAHLEN?

Obligatorisch ist ein Arbeitgeber nach BVG (Gesetz über die berufliche Vorsorge) nur dann verpflichtet, einen Angestellten bei einer Pensionskasse zu versichern, wenn dieser Angestellte für mindestens 3 Monate angestellt ist und aufs Jahr hochgerechnet einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 20'880 (= BVG-Eintrittsschwelle ab 2011) verdient.

Freischaffende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach Art. 46 BVG die Möglichkeit, sich freiwillig einer Pensionskasse anzuschliessen. Stellt nun ein Arbeitgeber jemanden mit solch einer freiwilligen Vorsorgeversicherung an, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitnehmers an den Pensionskassenbeiträgen zu beteiligen, wenn

- der Arbeitnehmer ihn über das Vorliegen einer solchen Versicherung informiert hat;
- der Arbeitnehmer **insgesamt**, mit all seinen verschiedenen Engagements, einen Jahreslohn von mehr als CHF 20'880 erreicht.

Achtung: Diese Beitragspflicht des Arbeitgebers **gilt auch bei kürzeren Engagements von weniger als drei Monaten.**

Mehr dazu bei der CAST, der beruflichen Vorsorge für Kulturschaffende: www.cast-stiftung.ch

WIE SIEHT ES BEI MIR ALS SELBSTÄNDIGERWERBENDE/R AUS? WAS IST DAS «NETZWERK VORSORGE KULTUR»?

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegt nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Das bedeutet für Künstlerinnen und Künstler, dass ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Honorare, Tantiemen, Werkbeiträge etc.) ohne ihr Zutun nicht versichert ist. Dies führt im Alter und bei Invalidität zu spürbaren Vorsorgelücken. Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit kann jedoch freiwillig versichert werden, wenn die Selbständigerwerbenden sich einer entsprechenden Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

2009 haben sich fünf Pensionskassen zum «Netzwerk Vorsorge Kultur» zusammengeschlossen, um insbesondere selbständig erwerbenden Kulturschaffenden eine Vorsorgelösung anzubieten. Es sind dies die Pensionskasse Musik und Bildung, die Charles Apothéloz-Stiftung (CAST), die Vorsorgestiftung Film und Audiovision (vfa), die PK BUCH sowie die Fondation de prévoyance Artes et Comoedia. Den Kulturförderern einerseits bietet das Netzwerk die Möglichkeit, auf äusserst einfache Weise Vorsorgebeiträge für die geförderten Künstler/innen einzuzahlen. Andererseits ermöglicht es den freischaffenden und selbständigen Kulturschaffenden, die Mitglied bei einem der Berufsverbände sind, sich einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen und ihr gesamtes Einkommen zu versichern. www.vorsorge-kultur.ch

WAS SIEHT DAS KULTURFÖRDERGESETZ (KFG) VOR?

Nach Artikel 9 müssen Bund und Pro Helvetia in Zukunft einen prozentualen Anteil ihrer Finanzhilfen für Kulturschaffende an die Pensionskasse oder an die Säule 3a des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin ausrichten. Zur Zeit wird an der Umsetzung des Artikels 9 gearbeitet. Noch liegt keine definitive Verordnung und damit keine detaillierten Weisungen vor (Stand Mai 2011).